



## Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2021;  
D/17270/2021;
2. 120. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Ellinger);  
Umwidmung einer ca. 998 m<sup>2</sup> Teilflächen des Gst. Nr. 2637/1 (Pafnitz) von Freiland in Wohngebiet § 38 (1);  
A/3664/2020
3. 123. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Grießer/Pertl/Tanzer);  
Umwidmung einer ca. 44 m<sup>2</sup> Teilflächen des Gst. Nr. 1096/1, einer ca. 7 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 1086 und einer ca. 1 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 1128/19 jeweils von Freiland in Wohngebiet § 38 (1) sowie Rückwidmung einer ca. 7 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 1088 von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland (Sonnleiten);  
A/2892/2021
4. 124. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Leis/Kapferer);  
Umwidmung einer ca. 8 m<sup>2</sup> großen Teilflächen des Gst. Nr. 52 (Karl-Schönherr-Straße) von landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Kerngebiet § 40 (3);  
A/2927/2021
5. 125. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung des Bebauungsplanes B2.32 (Auer);
  - a) Umwidmung einer ca. 70 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 693 (Dornach) von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5);  
A/2733/2021
  - b) Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für das Grundstück Nr. 693 (Dornach 39);  
A/2836/2021
6. Erlassung des Bebauungsplanes B5.21 (Mitterdorfer);  
Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für das Grundstück Nr. 301/4 (Kalchmoos 12);  
A/3395/2020
7. Erlassung des Bebauungsplanes B3.25 (Dollinger);  
Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für das Grundstück Nr. 3490 (Miselsstraße 27 und 27a);  
A/1271/2021
8. Erlassung des Bebauungsplanes B2.31 (Holzmann u.a.);  
Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für die Grundstücke Nr. 658/5, 680/1, 680/3 und 680/3 (Dornach 20a u.a.);  
A/2595/2021
9. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B4.30/E1 sowie Vereinbarung zur Grundablöse (Schnaller);
  - a) Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für die Grundstücke Nr. 234/1, Nr. 234/2 und Nr. 237 (Wiesenweg 7 u.a.);  
A/0895/2021
  - b) Vereinbarung zur Ablöse einer ca. 14 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Gst. Nr. 234/2;  
A/3389/2021

10. Erlassung des Bebauungsplanes B10.15 (Fritz);  
Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für die Grundstücke Nr. 1286/2 und Nr. 1289/2 (Kristenleiten 3 u.a.);  
A/0236/2021
11. Umlegung der Bau- und Recyclinghofkanäle in das neu gebildete Gst. Nr. 3365/1 bzw. Erwerb einer ca. 1.358 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem neu gebildeten Gst. Nr. 3365/1 – Vorvereinbarung mit Walter Bucher und Gerhard Bucher;  
A/3170/2021
12. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022;  
Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde (§ 13 Abs. 3 TGWO 1994) und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die Parteien (§ 17 Abs. 1 TGWO 1994);  
A/2294/2021
13. Neuwahl Bürgermeister/in;
  - a) Bestellung zweier Gemeinderatsmitglieder als Wahlhelfer (§ 78 Abs. 1 TGWO 1994);
  - b) Wahl der/des Bürgermeisters/in durch den Gemeinderat (§ 73 Abs. 4 lit. b i.V.m. § 78 Abs. 2 TGWO 1994) und allenfalls weitere Wahlen;A/3332/2021
14. Vermietung der Wohnung Top 5 (Schmid-Haus);  
A/3235/2021;
15. Personalangelegenheit JiM Jugendbetreuung;  
A/3387/2021
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

#### Hinweis:

Mit Schreiben vom 3.11.2021, ebenfalls am selben Tag im Gemeindeamt Axams eingelangt, hat Bgm. Christian Abenthung auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet. Der Mandatsverzicht ist mit Ablauf des 10.11.2021 rechtswirksam und unwiderruflich geworden. Mit dem Wirksamwerden des Mandatsverzichtes erlöschen auch sämtliche andere Ämter, wie z.B. das Bürgermeisteramt.

Durch das Ausscheiden von Bgm. Christian Abenthung aus dem Gemeinderat rückt Ersatzmitglied Walter Mair in den Gemeinderat nach. Der auf der Wahlwerberliste vor ihm Gereichte – Dr. Norbert Mutz – hat nämlich mit Schreiben vom 11.11.2021 schriftlich auf das Vorrücken verzichtet und verbleibt somit als Ersatzmitglied an der betreffenden Stelle.

#### **Antrag – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Die Tagesordnungspunkte 14 (Vermietung der Wohnung Top 5 im Schmid-Haus) und 15 (Personalangelegenheit JiM Jugendbetreuung) sollen nach Tagesordnungspunkt 16 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2021;  
D/17270/2021;

#### Sachverhalt:

Die von den Gemeinderäten vorab eingemeldeten Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden in der Niederschrift bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus werden keine weiteren Wortmeldungen zur Niederschrift vom 19.10.2021 abgegeben.

2. 120. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Ellinger);  
Umwidmung einer ca. 998 m<sup>2</sup> Teilflächen des Gst. Nr. 2637/1 (Pafnitz) von Freiland in Wohngebiet § 38 (1);  
A/3664/2020

#### Sachverhalt:

Anlass für die angestrebte Widmungsänderung ist die vom Eigentümer des Gst. Nr. 2637/1 beabsichtigte Errichtung eines Wohngebäudes mit 2 Wohneinheiten mit je ca. 135 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche im Bereich einer aus der gegenständlichen Teilfläche des Gst. Nr. 2637/1 neu zu bildenden Grundparzelle zur Deckung des Wohnbedarfs seiner Familie.

Das bestehende Wohnhaus Pafnitz 15 würde weiterhin für Wohnzwecke genutzt (Familie der Tochter mit 4 Kindern), im geplanten Neubau ist eine Wohneinheit für die Widmungswerber und ein Enkelkind, das in Kürze volljährig ist, geplant. Aufgrund einer körperlichen Einschränkung muss eine Wohneinheit jedenfalls barrierefrei nutzbar sein (Wohnfläche auf einem Geschöß).

Als Grundlage für das geplante Bauvorhaben ist eine Baulandwidmung (Wohngebiet) der für die Neubildung einer Grundparzelle vorgesehenen Teilfläche des GSt. Nr. 2637/1 erforderlich. Die beantragte Wohngebietswidmung entspricht den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Verkehrserschließung des Planungsgebietes erfolgt über die nördlich angrenzende Teilfläche des GSt. Nr. 2637/1. Diese schließt im Norden an die öffentliche Erschließungsstraße Pafnitz auf GSt. Nr. 3231 an. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom) ist im Nahbereich des Planungsgebietes durch das Bestandsgebäude Pafnitz 15 auf GSt. Nr. 2637/1 vorhanden.

Der Änderungsplan sowie das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 21.4.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, zur Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens für den Eigenbedarf eine ca. 1.000 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GSt. Nr. 2637/1 von Freiland in Wohngebiet umzuwidmen.

Beratung:

**Vbgm. Martin Kapferer** ergänzt, dass die Grundstücksgröße ein Ausmaß von 4.000 m<sup>2</sup> hat, davon sind 2.080 m<sup>2</sup> im Raumordnungskonzept für Vorsorgefläche vorhanden. Da 2.080 m<sup>2</sup> aber aktuell zu viel sind, wurde die Umwidmungsfläche auf ca. 1.000 m<sup>2</sup> reduziert. Das Bestandsgebäude verbleibt im Freiland.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** erklärt den Begriff der Vorsorgefläche. Das bedeutet, die Fläche ist widmungsfähig. Von der Gemeinde wurde 2017 ein Teil von dem großen Grundstück als Vorsorgefläche aufgenommen. Daher ergibt sich jetzt diese Möglichkeit. Zusätzlich benötigt die Familie eine Wohnung mit einem behindertengerechten Zugang.

**Carmen Auer** interessiert, ob man versucht hat, von der größeren Fläche einen Teil anzukaufen, um diesen Teil dann als Vorbehaltsfläche für den sozialen Wohnbau vorzusehen. Schließlich heften sich im Wahlkampf alle Fraktionen gerne das leistbare Wohnen auf die Fahnen. Das wäre eine gute Gelegenheit, an ein Grundstück zu kommen, was für die Gemeinde ansonsten schwierig ist.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** erklärt, dass dies im Vorfeld nicht angedacht wurde, weil in dieser Legislaturperiode bereits zwei Mal ein Grundstück umgewidmet wurde. Das waren jeweils Grundstücke für Familien. Auch hier wurde das nicht verlangt. Wenn das jedoch vorgesehen werden sollte, dann muss man alle gleich behandeln. Das Thema Vertragsraumordnung ist natürlich wichtig für den nächsten Gemeinderat. Und schließlich muss das dann für alle Gemeindebürger gleich gelten.

**Norbert Happ** interessiert, ob die Zufahrt zum Grundstück die bereits bestehende Zufahrt zum alten Gebäude ist. **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** bejaht die Frage.

**Michael Kirchmair** unterstützt mit seiner Fraktion diese Umwidmung und weiß, dass der Bau- und Raumordnungsausschuss vorab schon sehr gut gearbeitet hat. Das erste Bauansuchen wurde abgelehnt, dann wurde eine neue, bessere Variante eingereicht. Zum Thema Wahlkampf möchte er sagen, dass das heute an der falschen Stelle ist. Was in der Vertragsraumordnung gut oder schlecht ist, soll heute nicht das Thema sein. Er findet diese Lösung vor allem für den Eigenbedarf gut. Alles andere wäre ein zu großer Eingriff in das Eigentum der Familie, das nicht unterstützt werden sollte.

**Carmen Auer** muss nun doch nochmals daran erinnern, dass es sich damals in Pafnitz bei der Familie Oberdanner um einen Eingriff ins Eigentum handelte. Und die Fraktion PROAX hat dazumal genauso zugestimmt.

Wenn sich **Michael Kirchmair** richtig daran erinnert, dann ist das Projekt leistbares Wohnen Pafnitz schon im vorigen Gemeinderat geregelt worden. Auch **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** weiß das. Dass man sich dann zum leistbaren Wohnen bekannt hat und zugestimmt hat, war dann schnell klar, so **Michael Kirchmair**.

**Harald Nagl** wundert sich immer wieder, dass diese Widmungen an Eigenbedarf oder an ein bestimmtes Projekt gebunden ist. Er möchte daran erinnern, dass es eine solche Widmung nicht gibt. Klarerweise geht die Widmung für die FPÖ – Axams in Ordnung. Was ihn aber schon stört, ist die Architektur des geplanten Projektes, das ist aber keine Frage der Widmung.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** findet es gut, dass die FPÖ – Axams dafür ist. Ihr fällt aber auf, dass Harald Nagl einerseits keinen Eingriff in das Eigentum will, andererseits aber doch ein Mitspracherecht bei der Architektur haben möchte. Das widerspricht sich doch.

**Harald Nagl** erinnert, dass er seit Jahrzehnten fordert, die Gemeinde soll auch ein Auge auf die Architektur werfen, das ist allseits bekannt. Es geht darum, dass ein Dorf ein Dorf bleibt und nicht mit städtischen Bauten bestückt wird. Er gesteht nicht jedem Architekten zu, seiner Phantasie freien Lauf zu lassen. Das hat mit Eingriff ins Eigentum nichts zu tun.

**Norbert Happ** weiß, dass die Familie Ellinger schon über Jahre probiert hat, die ganze Parzelle zu verbauen. Dies wurde aber immer wieder abgelehnt. Nun wurde für ein Eigenheim angesucht und daher stimmt er dieser Umwidmung zu, damit die Familie nun bauen kann.

**Ing. Mag. Karl Medwed** wirft ein, dass – nachdem sich alle Fraktionen einig sind – doch Wahlkampf ist.

#### **Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 22.10.2021, mit der Planungsnummer 304-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 2637/1 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:  
Umwidmung

Grundstück 2637/1 KG 81104 Axams

rund 998 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

3. 123. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Grießer/Pertl/Tanzer);  
Umwidmung einer ca. 44 m<sup>2</sup> Teilflächen des Gst. Nr. 1096/1, einer ca. 7 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 1086 und einer ca. 1 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 1128/19 jeweils von Freiland in Wohngebiet § 38 (1) sowie Rückwidmung einer ca. 7 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 1088 von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland (Sonnleiten);  
A/2892/2021

**Sachverhalt:**

Im Vorfeld eines Bauvorhabens ist die Neuformierung des Gst. Nr. 1088 aus einer Teilfläche des bestehenden Gst. Nr. 1088 sowie kleinräumigen Teilflächen des Gst. Nr. 1086 sowie Nr. 1096/1 geplant. Das bestehende Gst. Nr. 1088 weist derzeit eine für eine Bebauung nur eingeschränkt geeignete Grundstücksconfiguration auf. Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist daher eine Änderung der Grundstücksconfiguration und somit eine Neuformierung des Gst. Nr. 1088 erforderlich.

Die zur Neuformierung des Gst. Nr. 1088 vorgesehenen Teilflächen weisen derzeit unterschiedliche Widmungskategorien auf (Freiland gem. § 41 TROG 2016 und Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016) auf. Als Voraussetzung für das geplante Bauvorhaben soll das Gst. Nr. 1088 nun neu formiert und eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 hergestellt werden.

Weiters sollen im Bereich einer kleinräumigen Teilfläche des Gst. Nr. 1128/19 die Widmungsgrenze an den Verlauf der Grundstücksgrenzen angepasst sowie eine zum Gst. Nr. 1086 hinzukommende kleinräumige Teilfläche des Gst. Nr. 1088 in Freiland gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden.

Der betreffende Bauplatz auf Gst. Nr. 1088 ist verkehrlich über die nördlich angrenzende Gemeindestraße Sonnleiten auf Gst. Nr. 1128/19 erschlossen. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom) ist im Nahbereich des Planungsgebietes vorhanden.

Die Zustimmung aller betroffenen Eigentümer für die gegenständlichen kleinräumigen Umwidmungen liegt vor.

Der Änderungsplan sowie das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die erforderlichen kleinräumigen Umwidmungen für eine bessere Bauplatzkonfiguration des Gst. Nr. 1088 zu beschließen.

**Antrag – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 15.10.2021, mit der Planungsnummer 304-2021-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich der Grundstücke Nr. 1096/1, 1088, 1128/19 und 1086 /1 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 1086 KG 81104 Axams

rund 7 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1088 KG 81104 Axams

rund 7 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück 1096/1 KG 81104 Axams

rund 44 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1128/19 KG 81104 Axams

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

4. 124. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Leis/Kapferer);  
Umwidmung einer ca. 8 m<sup>2</sup> großen Teilflächen des Gst. Nr. 52 (Karl-Schönherr-Straße) von  
landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Kerngebiet § 40 (3);  
A/2927/2021

**Sachverhalt:**

Der Eigentümer des Gst. Nr. 281 plant, den östlich des bestehenden Gebäudes situierten Parkplatz geringfügig zu erweitern (in der Natur ist der Parkplatz bereits vorhanden) und entsprechend den Verlauf der Grundstücksgrenze zum Gst. Nr. 52 anzupassen. Die geplante Neuformierung umfasst die bestehende Baufläche 281 sowie eine rd. 8 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gst. Nr. 52.

Die gegenständlichen Grundstücke weisen derzeit unterschiedliche Widmungskategorien im Bauland auf (Kerngebiet bzw. landwirtschaftliches Mischgebiet). Daher soll für die neu zu formierende Baufläche 281 eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 hergestellt werden.

Der betreffende Bauplatz ist verkehrlich über das südlich angrenzende Gst. Nr. 3176/1 (Karl-Schönherr-Straße) und auch sonst infrastrukturell (Kanal, Wasser, Strom) voll erschlossen.

Der Änderungsplan sowie das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die Umwidmung einer ca. 8 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 52 von landwirtschaftliches Mischgebiet in Kerngebiet 1088 zu beschließen.

**Antrag – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 15.10.2021, mit der Planungsnummer 304-2021-00013, über die

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 52 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 52 KG 81104 Axams

rund 8 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

- |  |
|--|
| <p>5. 125. Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung des Bebauungsplanes B2.32 (Auer);</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Umwidmung einer ca. 70 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 693 (Dornach) von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5);<br/>A/2733/2021</li><li>b) Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für das Grundstück Nr. 693 (Dornach 39);<br/>A/2836/2021</li></ul> |
|--|

Sachverhalt zu a):

Im Bereich des bestehenden Wohngebäudes auf Gst. Nr. 693 sind Zu- und Umbauarbeiten zum Ausbau des Dachgeschoßes für Wohnzwecke geplant. Das Gst. Nr. 693 ist mit einer überwiegenden Teilfläche als Bauland (landwirtschaftliches Mischgebiet) ausgewiesen, eine weitere Teilfläche liegt derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016. Als Voraussetzung für das Bauvorhaben soll daher für das Gst. Nr. 693 eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 hergestellt werden.

Der betreffende Bauplatz ist verkehrlich über das südöstlich angrenzende Gst. Nr. 3188 und auch sonst infrastrukturell (Kanal, Wasser, Strom) voll erschlossen.

Der Änderungsplan sowie das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die Umwidmung einer ca. 70 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. Nr. 693 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet zu beschließen.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird auch auf die vom Gemeinderat am 7.7.2020 beschlossene Grenzberichtigung betreffend das gegenständliche Gst. Nr. 693 verwiesen.

Sachverhalt zu b):

Die Eigentümer des Gst. Nr. 693 beabsichtigen, am bestehenden Wohnhaus in Dornach 39 Zu- und Umbauten vorzunehmen. Dadurch soll die bestehende Wohnung TOP 2 mittels Aufstockung für den Eigenbedarf vergrößert werden. Der derzeit im Bereich des Gst. Nr. 693 rechtskräftige Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan A2.10/E1 aus dem Jahr 2002 (wurde damals für das westlich angrenzende Nachbargrundstück erlassen) weist mittlerweile nicht alle erforderlichen Mindestinhalte eines Bebauungsplanes im Sinne des TROG 2016 auf. Weiters stimmt der Planungsbereich mit dem neuen Verlauf der Grundstücksgrenzen des neu formierten Gst. Nr. 693 nicht mehr überein.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplanten Baumaßnahmen zu schaffen, soll ein Bebauungsplan für das neu formierte Gst. 693 erstellt werden.

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2016 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Bebauungsplan samt Erläuterungen von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, einen Bebauungsplan zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens zu erlassen.

**Antrag zu a) – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 15.10.2021, mit der Planungsnummer 304-2021-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr.

693 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung

Grundstück 693 KG 81104 Axams

rund 70 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis zu a:**

17 Ja

**Antrag zu b) – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 14.10.2021, Zahl B2.32, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis zu b):**

17 Ja

<p>6. Erlassung des Bebauungsplanes B5.21 (Mitterdorfer); Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für das Grundstück Nr. 301/4 (Kalchmoos 12); A/3395/2020</p>
---

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Gst. Nr. 301/4 beabsichtigen, am bestehenden Wohnhaus in Kalchmoos 12 Zu- und Umbauten vorzunehmen. Dadurch soll im DG eine dritte Wohnung für den Eigenbedarf geschaffen werden. Mit dem geplanten Bauvorhaben werden die im Örtlichen Raumordnungskonzept enthaltenen Dichtevorgaben überschritten. Deshalb soll mit einem Bebauungsplan eine auf das Bauvorhaben abgestimmte Höchstbaudichte festgelegt werden. Das Bauvorhaben wird aus ortsplanungsfachlicher Sicht für vertretbar erachtet und der dafür beabsichtigte Bebauungsplan befürwortet.

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2016 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Da die verkehrliche Erschließung über einen bestehenden Weg gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, liegen die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes vor.

Der Bebauungsplan samt Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, einen Bebauungsplan zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens zu erlassen.

**Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 28.10.2021, Zahl B5.21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

<p>7. Erlassung des Bebauungsplanes B3.25 (Dollinger); Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für das Grundstück Nr. 3490 (Miselsstraße 27 und 27a); A/1271/2021</p>
--

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Gst. Nr. 3490 beabsichtigen, am bestehenden Wohnhaus in Miselsstraße 27 Zu- und Umbauten vorzunehmen. Dadurch soll die bestehende Wohnung TOP 2 für den Eigenbedarf vergrößert werden. Mit dem geplanten Bauvorhaben werden die im Örtlichen Raumordnungskonzept enthaltenen Dichtevorgaben überschritten. Deshalb soll mit einem Bebauungsplan eine auf das Bauvorhaben abgestimmte Höchstbaudichte festgelegt werden. Das Bauvorhaben wird aus ortsplanungsfachlicher Sicht für vertretbar erachtet und der dafür beabsichtigte Bebauungsplan befürwortet.

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2016 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Da die verkehrliche Erschließung über einen bestehenden Weg gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, liegen die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes vor.

Der Bebauungsplan samt Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, einen Bebauungsplan zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens zu erlassen.

**Antrag – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 19.10.2021, Zahl B3.25, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

8. Erlassung des Bebauungsplanes B2.31 (Holzmann u.a.); Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für die Grundstücke Nr. 658/5, 680/1 680/3 und 680/3 (Dornach 20a u.a.); A/2595/2021
--

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Gst. Nr. 658/5 beabsichtigt, das Wohnhaus in Dornach 20a zur Schaffung einer zweiten Wohnung für den Eigenbedarf aufzustocken. Dadurch wird gegenüber den Gst. Nr. 680/1 und Nr. 680/3 der Mindestgrenzabstand gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 unterschritten.

Seitens der betroffenen Nachbarn liegen schriftliche Zustimmungserklärungen zur Abstandsunterschreitung bzw. zur geplanten Bebauung vor. Daher soll für das Gst. Nr. 658/5 – unter Einbeziehung der betroffenen Nachbargrundstücke – ein Bebauungsplan mit verringerten Grenzabständen gem. § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2018 erlassen werden. Die Dichten lt. ÖRK werden nicht überschritten. Das Bauvorhaben wird aus ortsplanungsfachlicher Sicht für vertretbar erachtet und der dafür beabsichtigte Bebauungsplan befürwortet.

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2016 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Da die verkehrliche Erschließung über bestehende Wege und Servitute gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, liegen die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes vor.

Der Bebauungsplan samt Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, einen Bebauungsplan zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens zu erlassen.

#### **Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 28.10.2021, Zahl B2.31, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

9. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B4.30/E1 sowie Vereinbarung zur Grundablöse (Schnaller);
- a) Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für die Grundstücke Nr. 234/1, Nr. 234/2 und Nr. 237 (Wiesenweg 7 u.a.);  
A/0895/2021
  - b) Vereinbarung zur Ablöse einer ca. 14 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Gst. Nr. 234/2;  
A/3389/2021

Sachverhalt zu a):

Die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 234/2 beabsichtigt, am bestehenden Einfamilienwohnhaus in Wiesenweg 7 einen Zu- und Umbau vorzunehmen. Wie bereits im Bestand reicht das Hauptgebäude in den nördlichen Abstandsbereich hinein. Zusätzlich ist eine Überschreitung des 4 m Abstandsbereichs zum südlich angrenzenden Gst. Nr. 237 geplant. Die südwestlich bestehende Garage ist für eine Vergrößerung und deren Dach als Terrassenfläche vorgesehen. Unter Mitberücksichtigung der Absturzsicherung überschreitet die Garage straßenseitig die mittlere Wandhöhe von 2,8 m. Zur Ermöglichung des Bauvorhabens ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich. Aufgrund der verminderten Grenzabstände nach Süden ist nun auch das südliche Gst. Nr. 237 in den Bebauungsplan miteinzubeziehen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird das auf dem Gst. Nr. 234/2 geplante Bauvorhaben für vertretbar erachtet. Das Bauvorhaben ist mit den betroffenen Nachbarn abgestimmt bzw. liegen deren Zustimmungserklärungen vor.

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2016 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Da die verkehrliche Erschließung gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes gegeben.

Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan samt Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, einen Bebauungsplan zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens zu erlassen.

Sachverhalt zu b):

Weiters hat der Bau- und Raumordnungsausschuss in seiner Sitzung am 28.9.2021 dem Gemeinderat empfohlen, mit der Eigentümerin des Gst. Nr. 234/2 eine Vereinbarung für eine eventuelle künftige Verbreiterung des Wiesenweges im Ausmaß der im derzeit gültigen Bebauungsplan

B4.18/E1 bewusst bereits dafür vorgesehenen Straßenfluchtlinie von ca. 14 m<sup>2</sup> abzuschließen (Einlösen jedoch nur bei tatsächlichem Bedarf).

Der Vereinbarungsentwurf für die Grundablöse liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

**Antrag zu a) – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.11.2021, Zahl B4.30/E1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis zu a):**

17 Ja

**Antrag zu b) – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Der vorliegenden Vereinbarung mit Ingrid Schnaller betreffend einer möglichen Grundablöse von ca. 14 m<sup>2</sup> aus dem Gst. Nr. 234/2 soll zugestimmt werden.

**Abstimmungsergebnis zu b):**

17 Ja

10. Erlassung des Bebauungsplanes B10.15 (Fritz); Festlegung von verschiedenen Bebauungsplanregeln für die Grundstücke 1286/2 und Nr. 1289/2 (Kristenleiten 3 u.a.); A/0236/2021
--

**Sachverhalt:**

Im Bereich der im Bauland befindlichen Teilfläche des Gst. Nr. 1289/2 (neue Adresse Kristenleiten 3) plant der Eigentümer den Neubau eines Wohnhauses mit Büro- und Lagerflächen für den Familienbetrieb. Aufgrund der Gebäudesituierung des geplanten Neubaus im Bereich des Gst. Nr. 1289/2 sowie des Bestandsgebäudes auf Gst. Nr. 1286/2 ist die Festlegung einer gekuppelten Bauweise erforderlich. Zudem überschreitet das geplante Bauvorhaben die im Örtlichen Raumordnungskonzept verankerten Höchstbaudichten. Um den geplanten Neubau eines Wohnhauses

im Bereich der im Bauland befindlichen Teilfläche des Gst. Nr. 1289/2 zu ermöglichen, soll für die gegenständliche Teilfläche des Gst. Nr. 1289/2 sowie des Gst. Nr. 1286/2 ein Bebauungsplan erlassen werden. Zwischen den betroffenen beiden Grundstückseigentümern gibt es einen Konsens über das Zusammenbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze.

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2016 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bereich der Gst. Nr. 1286/2 bereits bestehen bzw. für das Gst. Nr. 1289/2 im Nahbereich vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Der Bebauungsplan samt Erläuterungen der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat zuletzt am 28.9.2021 darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, einen Bebauungsplan zur Ermöglichung des gegenständlichen Bauvorhabens zu erlassen.

**Antrag – Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 29.10.2021, Zahl B10.15, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

11. Umlegung der Bau- und Recyclinghofkanäle in das neu gebildete Gst. Nr. 3365/1 bzw. Erwerb einer ca. 1.358 m <sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem neu gebildeten Gst. Nr. 3365/1 – Vorvereinbarung mit Walter Bucher und Gerhard Bucher; A/3170/2021
--

Sachverhalt:

Der künftige Eigentümer Gerhard Bucher plant auf den neu gebildeten Grundstücken Nr. 3365/2, Nr. 3365/3 und Nr. 3365/4 die Errichtung von insgesamt 8 Wohnungen. Dazu wurde auch im Bau- und Raumordnungsausschuss mehrmals beraten. Letztlich hat Herr Bucher sein Bauvorhaben so umgeplant, dass es dem derzeit gültigen Bebauungsplan entspricht und sein Projekt genehmigungsfähig ist.

Im Zuge der Vorprüfung hat sich im Bauverfahren herausgestellt, dass durch das (ursprüngliche) Grundstück Nr. 3365 die Bau- und Recyclinghofkanäle verlaufen. Herr Bucher wurde daher vom Tiefbauamt darauf aufmerksam gemacht, dass diese Kanäle auf seine Kosten umzuverlegen sind. Diesbezüglich hat die Gemeinde Axams auf ein altes Schriftstück verwiesen, wonach die Gemeinde die Kanäle dort verlegen darf. Im Schriftstück findet sich kein Passus, dass im Fall einer Bebauung des Grundstückes Nr. 3365 die Gemeinde Axams für die Kosten einer Unterlegung aufkommen müsste.

Die Kosten der Umverlegung werden vom Tiefbauamt mit ca. 83.843,87 € geschätzt. Da Herr Bucher diese Kosten nicht aufbringen kann oder will, konnte der ausgeschiedene Bürgermeister Christian Abenthung in Verhandlungen mit Herrn Bucher einen Grunderwerb für die Gemeinde erreichen. Konkret soll eine ca. 1.358 m<sup>2</sup> große Teilfläche des (ursprünglichen) Grundstückes Nr. 3365 – parallel verlaufend zwischen der Gemeindestraße und dem Bau- und Recyclinghof – an die Gemeinde abgetreten werden; im Gegenzug übernimmt die Gemeinde dafür die Kosten der Umverlegung. Dies würde einen m<sup>2</sup>-Preis von ca. 61,74 € ergeben (= 83.843,87 € durch 1.358 m<sup>2</sup>).

#### Hinweis:

Die besagte Teilfläche hätte für die Gemeinde Axams – in die Zukunft gedacht – vielleicht einmal einen großen Nutzen. Im Zuge der Thematik „Neubau Bau- und Recyclinghof“ wurde bekanntlich schon andiskutiert, dass sich die Gemeinde diese Fläche sichern soll. Und nun ergibt sich diese einmalige Gelegenheit.

Der Entwurf der Vorvereinbarung samt Planbeilagen liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Am 17.11.2021 hat der Gemeindevorstand darüber beraten. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, der vorliegenden Vereinbarung mit den Herren Bucher zuzustimmen.

#### Beratung:

**Harald Nagl** wird dieser Vereinbarung nicht zustimmen. Es ist nicht einzusehen, dem Grundstückseigentümer die Kosten in der Höhe von 83.000,- € aufzuerlegen, wenn er jetzt das Grundstück nutzen will. Schließlich hat er gutwilliger Weise der Gemeinde erlaubt, die Kanäle durchlegen lassen. Mehr oder weniger wird er erpresst und es werden ihm gleichzeitig 1.358 m<sup>2</sup> Grund abgezockt. Das ist für die FPÖ – Axams Raubrittertum der Neuzeit und mit den Grundsätzen einer sozialen Heimatpartei vollkommen unvereinbar. Die FPÖ – Axams fordert, dass die Gemeinde ihre Kanäle auf eigene Kosten verlegt und nicht versucht, dem Grundeigentümer die Verlegung aufzubürden bzw. Grund abzuzocken.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** verweist auf ein altes Schriftstück, wonach die Gemeinde die Kanäle dort verlegen darf. Im Schriftstück findet sich kein Passus, dass im Fall einer Bebauung

des Grundstückes die Gemeinde Axams für die Kosten einer Umlegung aufkommen muss. Jeder, der das Grundstück kennt, konnte sich bislang nicht vorstellen, dass es bebaut wird.

**Johann Leitner** möchte wissen, ob in diesem Fall nichts gegen die Erweiterung des Recyclinghofes spricht. Den Preis von ca. 61,-€ findet er relativ teuer, vor allem, wenn man sieht, wie steil das Grundstück ist. Er kann sich nicht vorstellen, dass die Gemeinde dadurch einen großen Profit hat, sollte der Recyclinghof erweitert werden. In der Vereinbarung ist auch das Zufahrtsrecht festgehalten. Auch das ist nicht nachvollziehbar. Denn sollte der Recyclinghof in Zukunft ausgebaut werden, so ginge diese Zufahrt quasi durch den Recyclinghof. Sollte das Durchfahrtsrecht eingeräumt werden, dann muss es stark beschränkt werden wie z.B. für tageweise Holzfällarbeiten und das natürlich mit vorheriger Anmeldung.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** merkt zum Um- bzw. Neubau des Recyclinghofes an, dass man bis heute nicht genau weiß, wohin sich das entwickelt. Sie findet aber die Möglichkeit, neben dem gemeindeeigenem Gebäude ein Grundstück zu erwerben, eine gute Lösung. Natürlich muss das Durchfahrtsrecht genau geprüft werden und auf die Gestaltung des Vertrages aufgepasst werden.

Auch **Norbert Happ** glaubt, dass dies ein Vorteil für den Recyclinghof sein könnte. Im Falle einer Erweiterung ist der Weg schon vorhanden. Und betreffend die Kosten zwischen dem Besitzer und der Gemeinde ist er sicher, dass bereits Verhandlungen geführt worden sind. Man kann nicht davon ausgehen, dass der Grundbesitzer der Gemeinde ca. 80.000.- € „schenkt“. Soweit er weiß, führt der Weg oberhalb des Recyclinghofes zum Grundstück, da wird es wahrscheinlich Servitutsrechte geben. Die Rechte müssten genau ausgearbeitet und vertraglich abgesichert werden. Er spricht sich für den Kauf des Grundstückes aus, wenn der Recyclinghof davon profitiert.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** erklärt, dass sie bei den Gesprächen zwar nicht dabei war, aber ihr Vorgänger Christian Abenthung hat ihr alle wichtigen Details erklärt und eine gute Lösung vorgeschlagen. Und darauf verlässt sie sich.

Das Schriftstück mag schon stimmen, aber er findet das Ganze unverhältnismäßig, so **Harald Nagl**. Die Familie Bucher hat das wahrscheinlich übersehen oder einfach nicht daran gedacht, dass dieser Kanal eventuell einmal verlegt werden könnte. Und nun geht die Gemeinde einfach her und nutzt diese Notlage eiskalt aus. Dem Bürger werden 1.358 m<sup>2</sup> Grund abgezockt. Das ist eine bürgerfeindliche Einstellung einer Gemeindeführung.

**Ing. Adolf Schiener** glaubt nicht, dass der Grundeigentümer damit erpresst wird. Immerhin ist es Bauland, das verbaut und veräußert wird und jeder kennt die Grundstückspreise. Für ihn ist es ein guter Weg. Er gibt Johann Leitner recht, das Grundstück ist zu einem sehr hohen Freilandpreis käuflich, aber trotz allem für die Gemeinde ein großer Gewinn, weil die Möglichkeit besteht, am Hang bauliche Maßnahmen vorzusehen, etc. Deswegen ist es eine „Win-win-Situation“ für den betroffenen Grundeigentümer und für die Gemeinde. Mit geringen Kosten kann der Kanal verlegt werden, zudem kann diese Parzelle und der Recyclinghof besser erschlossen werden kann.

**Michael Kirchmair** möchte wissen, was passiert, wenn der vereinbarte Preis in dieser Vereinbarung nicht hält. Dann muss der Gemeinderat wieder darüber beraten, so **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher**. Michael Kirchmair möchte nur nochmal darauf hinweisen, dass das zwischen den Vertragspartnern genau definiert wird. Ansonsten ist es für ihn ein guter „Deal“.

### Antrag – Ing. Adolf Schiener:

Der vorliegenden Vorvereinbarung mit Gerhard Bucher und Walter Bucher betreffend die Kanalumverlegung und den Grunderwerb – wie im Sachverhalt angeführt – soll zugestimmt werden. Die Zufahrtsregelung für den Grundbesitzer soll in der Vereinbarung noch klar definiert und geregelt werden.

### Abstimmungsergebnis:

14 Ja

2 Nein (Harald Nagl, Irene Wansch)

1 Enthaltung (Johann Leitner)

12. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022;  
Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde (§ 13 Abs. 3 TGWO 1994) und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die Parteien (§ 17 Abs. 1 TGWO 1994);  
A/2294/2021

Sachverhalt:

Am 27.2.2022 finden in Tirol die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Für die Durchführung der Wahl sind örtliche Wahlbehörden einzurichten.

Dabei hat der Gemeinderat

- die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde (§ 13 Abs. 3 TGWO 1994) sowie
- die Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die Gemeinderatsparteien (§ 17 Abs. 1 TGWO 1994)

zu beschließen.

Für die Gemeindewahlbehörde sind zwischen 3 und 8 Beisitzer festzulegen.

Die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden sind gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994 unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien nach dem d'Hondtschen Verfahren auf diese aufzuteilen.

Die Aufteilung der Beisitzer bei allen Varianten wurde ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Partei	GFA	GRÜNE	PROAX	SPÖ	FPÖ
Mandate	6	4	3	2	2
<b>Stimmen</b>	<b>1.128</b>	<b>771</b>	<b>529</b>	<b>491</b>	<b>342</b>
Teiler 1/1	6,00 (1)	4,00 (2)	3,00 (4)	2,00 (7)	2,00 (8)
Teiler 1/2	3,00 (3)	2,00 (6)	1,50	1,00	1,00
Teiler 1/3	2,00 (5)	1,33	1,00	0,67	0,67

Gemäß § 12 Abs. 4 TGWO 1994 dürfen die Mitglieder der Wahlbehörden nur einer Wahlbehörde angehören. Zum Beispiel ist es nicht möglich, zugleich Mitglied in der Gemeindewahlbehörde als

auch in einer Sprengelwahlbehörde zu sein. Gemäß § 14 Abs. 3 TGWO 1994 kann die Gemeindevahlbehörde jedoch in einem der Wahlsprengel die Aufgaben der Sprengelwahlbehörde besorgen (z.B. Sprengel 1). Dies wurde bereits bei der letzten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2016 so praktiziert. Daher empfiehlt sich, die Gemeindevahlbehörde auch mit nur 3 Beisitzer festzulegen, damit alle Sprengelwahlbehörden gleich stark besetzt sind.

Bei der Festlegung von 3 Beisitzern ergibt sich Folgendes:

- 2 Beisitzer Gemeinsam für Axams – Bürgermeisterkandidat Christian Abenthung
- 1 Beisitzer ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

#### Hinweis:

Bei der letzten GR- und BGM-Wahl im Jahr 2016 wurde die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindevahlbehörde vom Gemeinderat am 17.11.2015 mit 3 festgelegt.

#### **Antrag – Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher:**

Für die Gemeindevahlbehörde soll die Anzahl der Beisitzer (§ 13 Abs. 3 TGWO 1994) mit 3 festgelegt werden. Dementsprechend erfolgt die Aufteilung der Beisitzer (§ 17 Abs. 1 TGWO 1994) auf den Gemeinderatsparteien wie folgt:

- 2 Beisitzer Gemeinsam für Axams - Bürgermeisterkandidat Christian Abenthung
- 1 Beisitzer ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

#### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja

13. Neuwahl Bürgermeister/in;  
a) Bestellung zweier Gemeinderatsmitglieder als Wahlhelfer (§ 78 Abs. 1 TGWO 1994);  
b) Wahl der/des Bürgermeisters/in durch den Gemeinderat (§ 73 Abs. 4 lit. b i.V.m. § 78 Abs. 2 TGWO 1994) und allenfalls weitere Wahlen;  
A/3332/2021

Sachverhalt zu a) und b):

Mit Schreiben vom 3.11.2021 hat Bgm. Christian Abenthung auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet. Der Mandatsverzicht ist mit Ablauf des 10.11.2021 rechtswirksam und unwiderruflich geworden. Mit dem Wirksamwerden des Mandatsverzichtes erlöschen auch sämtliche andere Ämter, wie z.B. das Bürgermeisteramt.

Gemäß § 73 Abs. 4 lit. b TGWO 1994 hat die Bezirkshauptmannschaft binnen sechs Wochen die Neuwahl des Bürgermeisters auszuschreiben, wenn der Bürgermeister vorzeitig aus dem Amt scheidet, es sei denn, dass der Bürgermeister innerhalb von zwei Jahren vor dem nach § 3 Abs. 1 frühestmöglichen Wahltag aus dem Amt scheidet. In diesem Fall ist der Bürgermeister nach § 78 Abs. 2 vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen.

Da die reguläre Bürgermeisterwahl bekanntlich am 27.2.2022 stattfindet – also innerhalb des vorher angeführten Zeitraumes von 2 Jahren – ist der Bürgermeister nach § 78 Abs. 2 vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen.

Gemäß § 78 Abs. 2 ist jede Gemeinderatspartei berechtigt, eines ihrer Mitglieder für die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat vorzuschlagen. Für das Einbringen solch eines Vorschlages ist gemäß § 78 Abs. 8 die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich. Der Wahlvorschlag muss spätestens bei der Sitzung – sprich unmittelbar vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes – eingebracht werden (also logischerweise vor der Neuwahl).

#### Hinweis zum Wahlablauf (§ 78 Abs. 2 TGWO 1994):

Der Bürgermeister ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wären danach wegen Stimmgleichheit zwei oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates gewählt, so gilt jenes Mitglied des Gemeinderates als zum Bürgermeister gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Ist auch diese Anzahl an Stimmen gleich groß, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los.

Unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien sind vom Vorsitzenden gemäß § 78 Abs. 1 TGWO 1994 zwei Mitglieder des Gemeinderates als Wahlhelfer zu bestellen. Hierbei ist der Vorsitzende allenfalls auf seine Gemeinderatspartei anzurechnen.

Da Vbgm. Gabriele-Kapferer-Pittracher von der Fraktion „ZUKUNFT AXAMS- DIE GRÜNEN“ die Vorsitzende ist, ergibt sich, dass beide Wahlhelfer der Fraktion „Gemeinsam für Axams“ zufallen (= 1. Mandat + 3. Mandat). Das 2. Mandat der Fraktion „ZUKUNFT AXAMS- DIE GRÜNEN“ ist nämlich der Vorsitzenden anzurechnen.

#### Anmerkung:

Sollte einer der beiden Bürgermeister-Stellvertreter zur neuen Bürgermeisterin/zum neuen Bürgermeister gewählt werden, ist auch dieses dadurch frei werdende Amt des Vizebürgermeisters durch Wahl neu zu besetzen (kann bei der gleichen Sitzung erfolgen).

#### Beratung:

**Amtsleiter Matthias Riedl** erklärt eingangs, dass die Bestellung zweier Wahlhelfer nach der Verhältnismäßigkeit geht. Da die Vorsitzende aber der Partei „ZUKUNFT AXAMS- DIE GRÜNEN“ angehört, gehen die beiden Wahlhelfer aus der Fraktion „Gemeinsam für Axams“ hervor. Die Vorsitzende **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** leitet die Wahl.

**Ing. Adolf Schiener** schlägt im Namen der Liste „Gemeinsam für Axams“ die beiden GR Cornelia Walder und Sylvia Hörtnagl vor. Die Vorsitzende bittet um die Zustimmung, der GR ist einstimmig dafür.

Vor Beginn der Wahl bittet **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** den Bürgermeisterkandidaten Walter Mair um ein paar Worte an den Gemeinderat. **Walter Mair** möchte seine Rede aber erst nach der Wahl an den Gemeinderat richten.

**Amtsleiter Matthias Riedl** verkündet, dass er offiziell nur einen Wahlvorschlag von Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher vorliegen hat. Wenn es einen weiteren Wahlvorschlag gibt, sollte dieser

nun abgegeben werden. Walter Mair hat den Wahlvorschlag bereits abgegeben, der Amtsleiter hat aber keinen Wahlvorschlag erhalten. Es wurde aber ein Blanko Formular vorbereitet, das nur noch ausgedruckt werden muss.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** meint, Walter Mair hat Glück, dass sie als Vorsitzende großzügig ist und wartet.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung erklärt **Amtsleiter Matthias Riedl**, dass nun der zweite, gültige Wahlvorschlag vorliegt. Er bittet die zwei Wahlhelferinnen die Wahl nun durchzuführen.

Zuvor bringt **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** ihre Dankesrede, sprich Werberede zu ihrer Kandidatur vor.

**Harald Nagl** informiert, dass im § 78 Abs. 8 ganz klar steht, der Wahlvorschlag muss spätestens bei der Sitzung, sprich unmittelbar vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes eingebracht werden. Der Tagesordnungspunkt war längst im Gange und der Wahlvorschlag ist erst jetzt eingegangen. So muss er leider feststellen, dass dieser zweite Wahlvorschlag nicht gültig ist.

**Amtsleiter Matthias Riedl** erklärt, dass die Wahlabwicklung mit Dr. Wieser, Abteilung Gemeinden, im Vorfeld abgeklärt wurde. Vor Abstimmung muss der Wahlvorschlag vorliegen, daher hat er eingangs auch nachgefragt, ob noch ein weiterer Wahlvorschlag da ist.

**Harald Nagl** sieht heute nicht nur die Möglichkeit, eine Wahl abzuhalten. Diese einzigartige Situation zeigt einmal mehr wesentliche Systemfehler auf. Nicht einmal für diese zwei bis drei Monate bis zu den Neuwahlen im Feber 2022 geht das Amt per Gesetz an den ersten Vizebürgermeister über. Er sieht das als einen Unfug im System. Es ist geradezu unverantwortlich, in dieser Situation eine nicht eingewiesene Person in eine solche Position zu hieven. Abgesehen davon, dass das gesamte System krankt, stellt sich wohl die Frage, wozu denn die ganzen Jahre hindurch die beiden Vizebürgermeister bezahlt werden, wenn nicht einmal für zwei Monate einer das Amt führen kann. Aber was das Gesetz nicht vorgibt, kann man mit Vernunft doch bewerkstelligen. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass keine Fraktion einen Vorschlag für den Bürgermeister einbringt. In diesem Fall bleibt dann das Amt bis zur amtlichen Neuwahl im Feber 2022 bei der ersten Vizebürgermeisterin. So geschehen in Seefeld dieses Jahres. Er weiß natürlich, persönliche Befindlichkeiten und die Gier der Parteien ist ein „Luder“. In diesem Zusammenhang erinnert er an das Gelöbnis, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihren Bewohnern nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. In diesem Sinne schlägt er vor, dass keine Fraktion einen Vorschlag für die Position des Bürgermeisters einbringt, bzw. die Bestehenden zurückzieht und so das Amt von der Vizebürgermeisterin bis zur Wahl im Feber 2022 ausgeübt wird.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** möchte auf jeden Fall vermeiden, dass jetzt eine Wahl abgehalten wird und es heißt dann, diese ist ungültig. **Amtsleiter Matthias Riedl** wirft ein, dass die Wahl nicht ungültig ist und man möge sich doch nicht immer von den Wortmeldungen von Harald Nagl irritieren lassen. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher kontert, dass unter ihrer Führung einer Sitzung jeder sagen kann, was er will. Und wenn Harald Nagl etwas vorbringt, dann stellt sie zur Diskussion, ob der Vorschlag Sinn macht. Sie will einfach vermeiden, dass eine Wahl abgehalten wird, die dann nicht gültig ist. Warum das so passiert ist und die Fraktion von Walter Mair so unprofessionell arbeitet und nicht einmal fähig ist, in diesen zwei Wochen etwas vorzulegen, weiß sie nicht. Die Fraktion wusste bereits zwei Tage nach dem Rücktritt von Christian Abenthung, dass Walter Mair kandidieren wird. Und das ärgert sie jetzt wirklich.

**Walter Mair** ärgert sich natürlich auch darüber, aber er kann sich im Moment nicht erklären, was da schiefgelaufen ist.

Auch **Carmen Auer** ist der Meinung, dass es für die Gemeinde das Beste wäre, wenn die Vizebürgermeisterin zwei Monate das Amt des Bürgermeisters noch weiterführt. Dann haben ohnehin die Axamerinnen und Axamer zu entscheiden. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher ist im Gemeindevorstand, im Bauausschuss, bei den PV Sitzungen. Walter Mair hingegen war nur Ersatzgemeinderat und nirgends dabei, er kennt die Themen nicht. Somit wäre das für sie die bessere Lösung.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** möchte sich nur nicht als Gemeinde lächerlich machen.

**Norbert Happ** kann sich nicht erklären, was da daneben ging. Er vertraut aber dem Amtsleiter Matthias Riedl, der ja schon sehr viele Wahlen geführt hat und Rücksprache mit der Abteilung Gemeinden hielt. Diese Wahl hat für ihn Gültigkeit, ohne sich als Gemeinde lächerlich zu machen.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** vertraut auch dem Amtsleiter zu 100 % und um das geht es jetzt auch nicht. Aber die Situation ist nicht eindeutig klar. Matthias Riedl hat ja nicht genau jetzt Rücksprache gehalten, er sagte nur, dass der Vorschlag vor der Wahl eingebracht werden muss. Und das stimmt, sie hatte den Tagesordnungspunkt „Wahl“ angesprochen und dann hat Matthias Riedl verkündet, dass es nur einen Wahlvorschlag gibt. Da gibt sie Harald Nagl recht, dass diese Situation nicht ganz „lupenrein“ ist. Es geht ihr nicht um ihre Person, das findet sie lächerlich.

**Amtsleiter Matthias Riedl** informiert, dass es bereits Bürgermeisterwahlen in den Gemeinden Absam, Reutte, etc. gegeben hat. Er hat sich alle Protokolle angeschaut. Es war immer so, dass der Vorsitzende gefragt hat, ob es noch weitere Wahlvorschläge gibt, obwohl der Punkt quasi schon angelaufen ist. Und bis dann abgestimmt wird, ist noch nichts passiert. So könnte zB. Harald Nagl auch jetzt noch einen Wahlvorschlag einbringen. Der Wahlvorschlag muss unterschrieben sein von der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatsfraktion. Das ist passiert und somit formell richtig.

Für **Ing. Adolf Schiener** gehört dies grundsätzlich zum Wesen einer Demokratie, dass es unterschiedliche Meinungen gibt, ob es notwendig ist, diese Wahl jetzt noch durchzuführen oder nicht. Auch dass es mehrere Wahlvorschläge gibt und mehrere Sichtweisen. Grundsätzlich steht auf der Tagesordnung die Neuwahl des Bürgermeisters und es sind zwei Wahlvorschläge eingegangen. Er bittet über diese Wahlvorschläge abzustimmen und demokratische Entscheidungen zu akzeptieren.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** wäre nie auf die Idee gekommen, dass die Fraktion „Gemeinsam für Axams“ noch keinen Wahlvorschlag eingebracht hat, darum habe sie auch nicht danach gefragt. Sie ging davon aus, dass die Liste „Gemeinsam für Axams“ ihren Wahlvorschlag schon abgegeben hat. Ihr Wahlvorschlag ist vor der Sitzung eingebracht worden.

**Harald Nagl** liest aus dem Sachverhalt dezidiert heraus, dass der Wahlvorschlag vor Behandlung des Tagesordnungspunktes eingelangt sein muss. **Amtsleiter Matthias Riedl** entschuldigt sich für die missverständliche Auslegung. Damit war gemeint, der Wahlvorschlag ist vor der Abstimmung einzubringen. Harald Nagl weiß außerdem, dass es heißt „die Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatspartei“. Diese hat ja nicht sechs sondern 34 Mitglieder. Dabei handelt es sich um die aktiven Gemeinderäte, also in diesem Fall sechs Mitglieder, so **Amtsleiter Matthias Riedl**.

**Vbgm. Martin Kapferer** verkündet im Namen der Fraktion „Gemeinsam für Axams“, dass der Wahlvorschlag nicht zurückgezogen wird.

**Walter Mair** tut es sehr leid, dass scheinbar etwas danebengegangen ist. Er war der Meinung, dass alle Unterlagen korrekt abgegeben wurden. Die Wahl wird aber dennoch nicht zurückgezogen.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** geht es nicht darum, ob die Wahl zurückgezogen wird oder nicht, sondern ob die Wahl ordentlich abgehalten wird.

**Carmen Auer** fragt nach, ob es etwas bringen würde, wenn der Gemeinderat über die Zulassung des Wahlvorschlages abstimmt. **Amtsleiter Matthias Riedl** möchte sich nun nicht mehr dazu äußern, nun muss der Gemeinderat entscheiden, was weiter zu tun ist.

**Marco Rupprich** zitiert aus § 78, Abs. 2 der aktuellen Ausgabe der Wahlordnung: Die zeitliche Abfolge ist nicht angeführt. Harald Nagl hat ja nur eine kommentierte Version, im Gesetzestext ist das jedoch nicht so angeführt.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** entscheidet als Vorsitzende und Wahlleiterin, dass die Wahl durchgeführt wird, auch mit diesem verspätet oder auch nichtverspäteten eingegangenen Wahlvorschlag in der Hoffnung, dass diese Wahl dann auch gültig ist und nicht angefochten wird.

Die Wahlhelferinnen werden nun die GR-Mitglieder der Reihe nach aufrufen, ihnen wird der Stimmzettel mit Kuvert übergeben. Der Name des Bürgermeisterkandidaten ist vollständig mit Vor- und Nachnamen auf den Stimmzettel zu schreiben. Das Kuvert ist dann in die vorbereitete Wahlurne zu werfen. Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates ihre Stimme abgegeben haben, wird die Urne von den Wahlhelferinnen entleert. Es werden 17 abgegebene Kuverts gezählt, geöffnet und die 17 Stimmen ausgezählt. Es sind nur gültige Stimmen abgegeben worden.

Die Wahlhelferin **Sylvia Hörtnagl** verkündet das Ergebnis:

Zum Wahlvorschlag „ZUKUNFT AXAMS-DIE GRÜNEN“ Gabriele Kapferer Pittracher sind 6 Stimmen abgegeben worden. Zum Wahlvorschlag „Gemeinsam für Axams“ Walter Mair sind 11 Stimmen abgegeben worden.

**Somit heißt der neue Bürgermeister Walter Mair.**

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** gratuliert Walter Mair, nachdem er die Wahl angenommen hat. Sie bittet ihn nun, seine bereits vorbereitete Dankesrede vorzutragen.

Walter Mair bedankt sich für das Vertrauen, das ihm ausgesprochen wurde und hält nun seine Rede ab.

14. Vermietung der Wohnung Top 5 (Schmid-Haus); A/3235/2021;
---

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

15. Personalangelegenheit JiM Jugendbetreuung;  
A/3387/2021

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** informiert über folgende Themen:

- Der Planungsverband hat auf Anregung der BH Innsbruck bzw. dem Land Tirol darum gebeten, ein Impfangebot in den Gemeinden zu organisieren. Dazu gab es ein Online-Meeting mit allen PV-Gemeinden. Es wurde vereinbart, dass in Axams am Mittwoch, den 8.12.2021, von 9.00 bis 15.00 Dr. Andrea Pegger und ihr Team die Impfungen vornehmen. Es können auch Bürgerinnen und Bürger aus den anderen Gemeinden des PV in Axams geimpft werden. Die Einladung zur Impfung wird auf der Homepage beworben, ein Postwurf wird noch diese Woche an alle Haushalte ergehen.
- Zu den 90. Geburtstagen der Axamerinnen und Axamer werden künftig die Gutscheilmünzen der Wirtschaft im Westlichen Mittelgebirge (Regio-Taler) mit einer Weinflasche oder einem Blumenstrauß geschenkt. Von Geschenkskörben sieht man künftig ab, weil der Inhalt nicht immer passend war. Zudem aktiviert man mit den Gutscheilmünzen ein wenig die Axamer Wirtschaft.
- Letzte Woche fand eine Sitzung des Gesundheits- und Sozialsprengels statt. Es wird angedacht, eine Tafel einzurichten. Das heißt, für besonders bedürftige Menschen besteht die Möglichkeit, kostengünstig oder im besten Fall kostenlos Lebensmittel, etc. zu erstehen. Vereinbart wurde, dass die Bürgermeister des Planungsverbandes die sehr gut funktionierende Tafel in Matrei am Brenner besuchen. Das größere Problem ist eine geeignete Räumlichkeit zu finden, die personelle Besetzung wird durch ehrenamtliche Tätigkeiten abzudecken sein. Auch sie kann sich vorstellen, dies zu übernehmen, wenn sie in ihre „Politpension“ geht.
- Nach einem Gespräch mit den Zuständigen in der BH Innsbruck kam man zum Ergebnis, dass auf der namenlose Gemeindestraße nach Grinzens (Bachl) keine 30 km/h Beschränkung eingeführt werden kann, wie es GR Ing. Mag. Karl Medwed in der letzten Sitzung vorgeschlagen hat. Theoretisch könnte auf dieser Straße sogar mit 100 km/h gefahren werden. Somit muss man froh sein, dass zumindest eine 50 km/h Beschränkung gilt.
- In der letzten GV-Sitzung ging es unter anderem auch um den Umbau des Volkstheaters. Der Planer Dipl.-Ing. Gratl und der Planer der Lüftungs- und Heizungssysteme, Ing. Gasteiger, waren anwesend. Es ging um das Heizsystem, das im neuen Gebäude installiert werden soll. Nun

wurde vereinbart, dass durch Ing. Gasteiger eine Alternativenprüfung vorgenommen wird. Sie hat vorgeschlagen, dass die Alternativenprüfung dann der Energie Tirol vorgelegt wird, um eine Bewertung zu erhalten. Wenn Axams schon als e5 Gemeinde ausgezeichnet worden ist, dann muss auch mit gutem Beispiel vorangegangen werden. Die Kosten des Umbaus werden um ca. 30% höher sein.

**Ing. Mag. Karl Medwed** schlägt vor, zu den Geschenken der Jubilare auch das Heimatbuch der Gemeinde Axams zu überreichen, eventuell mit einer Widmung des Bürgermeisters. Man weiß aus Erfahrung, dass vom alten Heimatbuch sehr viele Exemplare übergeblieben sind. So würde das Buch in Umlauf kommen. Das gilt natürlich auch für viele andere Gelegenheiten. **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** findet diese Idee sehr gut.

**Ing. Mag. Karl Medwed** weiß natürlich, dass auf der Gemeindefstraße nach Grinzens (Bachl) theoretisch 100 km/h gefahren werden könnte. Er setzt auf Eigenverantwortung, denn manches Fahren auf diesem Teilstück ist katastrophal. Er hofft sehr, dass da nicht einmal etwas Größeres passiert.

**Sylvia Hörtnagl** möchte wissen, wie die Kostensteigerung des Volkstheaters zustande kommt. 30 % mehr sind doch sehr viel. Kann sich das die Gemeinde überhaupt leisten? Was machen diese Mehrkosten aus und sind die Gasheizung oder alternative Heizung kalkuliert? **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** erklärt dazu, dass die Kostensteigerung durch die hohen Preise der Baumaterialien zustande kommt. Das Budget wurde ja bereits erstellt und im nächsten Jahr wird noch nicht alles abgerechnet werden. Ausgeschrieben wird erst jetzt, begonnen sollte dann im nächsten Jahr werden.

**Michael Kirchmair** wirft ein, dass bei jedem Bauprojekt situationsbedingt mit Teuerungen zu rechnen ist, nicht nur beim Volkstheater. Bevor aber die Ausschreibung nicht gemacht wurde und keine Angebote am Tisch sind, kann man noch nicht abschätzen, wie hoch die Kostensteigerung sein wird. Er bittet, nicht in Panik zu verfallen. Die Kostenwahrheit ist noch nicht abschätzbar. Auch die Alternativenprüfung ist für ihn in Ordnung, es ist eine gute Vorgangsweise mit der Energie Tirol. Der Theaterverein hat das Gebäude bereits ausgeräumt.

**Sylvia Hörtnagl** stellt klar, dass sie natürlich keine Panik hat, sie hat lediglich interessiert, wie die Kostensteigerung zustande kam. Dazu berichtet **Michael Kirchmair**, dass es diesbezüglich schon einige Nachfragen gab, weil es um ein Projekt geht, über das schon sehr oft diskutiert wurde. Dipl.-Ing. Gratl wird sich sicher um das Projekt und die Kosten bemühen, des Weiteren wird man sich an das Land Tirol wenden, um mit Förderungen diese Kostenüberschreitungen abfedern zu können. Auch im Finanzausschuss wurde darüber diskutiert.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** erinnert, dass das Volkstheater Projekt ein „Jahrhundertprojekt“ ist und dass die Kosten nicht damit abgetan sind, wie kalkuliert wurde. Und solange keine Ausschreibung erfolgt ist, kann man noch nichts Genaues sagen. Wichtig ist zu wissen, dass es mit der Ausschreibungssumme nicht abgetan ist.

**Carmen Auer** bringt einen Antrag der Fraktion „ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN“ betreffend den Ankauf von Gutscheinen für das Freizeitzentrum Axams als Geschenk für die Eltern der Neugeborenen ein. Der Antrag ist der Niederschrift als Beilage 1 angeschlossen.

**Carmen Auer** bringt einen weiteren mündlichen Antrag ein: „Der Altbürgermeister Christian Abentung soll gebührend verabschiedet werden, sobald es die Corona-Situation wieder zulässt“.

**Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** findet die Idee sehr gut. Immerhin war Christian Abenthung fast sechs Jahre Bürgermeister und hat sich immer sehr eingesetzt. Man wird sicher einen Rahmen für die Verabschiedung finden.

**Sylvia Hörtnagl** ergänzt zum Antrag der Fraktion „ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN“, dass für Neugeborene bereits ein Wickelrucksack von der Gemeinde übergeben wird. Vielleicht könnte man diese Gutscheine zusätzlich dazu schenken. Darüber sollte der Gemeindevorstand beraten, so **Carmen Auer**.

**Dagmar Grohmann** erinnert an den Antrag der Fraktion „ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN“ in Bezug auf Ehrung verdienter Gemeindegänger\*innen. Das steht heute nicht auf der Tagesordnung. **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** informiert, dass der Antrag im Gemeindevorstand behandelt wurde. Es gab einen mehrheitlichen Beschluss, dass der nächste gewählte Gemeinderat darüber beraten wird. Diese Entscheidung des Gemeindevorstandes ist natürlich zu akzeptieren, so Dagmar Grohmann. Das ist allerdings eine Entscheidung und keine Begründung und sie möchte gerne wissen, warum. **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** erklärt, dass der Gemeindevorstand das einfach nicht machen wollte.

**Sylvia Hörtnagl** berichtet über die Stellenausschreibung im JIM. Diese Stelle wird mit heutigem Beschluss von einem Diplom-Sozialbetreuer besetzt. Dieser ging aus vier Bewerbungen hervor. Die Jugendbetreuung geht somit gut weiter.

**Micheal Kirchmair** informiert über die Dorfkrippe. Heuer wird die letzte Szene fertiggestellt. Wolfgang Falkner hat die Heiligen drei Könige geschnitzt. Die Krippe wurde auch im Hintergrund, etc. verschönert. Zeitnah soll noch eine Sitzung des Kulturausschusses stattfinden, zu der die Künstler eingeladen werden. Auch der Standort wird im Ausschuss diskutiert. Somit kann dieses Drei-Jahres-Projekt abgeschlossen werden.

**Michael Kirchmair** ist es ein Anliegen, sich in diesem Rahmen beim Altbürgermeister Christian Abenthung für die wirklich ausgezeichnete, konstruktive und – was ihm persönlich sehr wichtig war – vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Im Namen seiner Fraktion wünscht er ihm alles Gute auf seinem weiteren Weg, vor allem aber Gesundheit. Es war auch für ihn überraschend, dass Christian Abenthung zurückgetreten ist. Aber mit Walter Mair wurde eine sehr gute Lösung gefunden, vor allem Stabilität für die Gemeinde. Er wünscht Walter Mair alles Gute für seine Aufgabe und er freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Zum Ende der Sitzung möchte sich **Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher** sehr herzlich bei allen Verwaltungsmitarbeiter\*innen bedanken. Die letzten beiden Wochen waren für sie nicht sehr einfach, weil es auch für sie ein Sprung ins kalte Wasser war. Aber mit der Hilfe der Verwaltung hat das sehr gut funktioniert. Sie bittet, diesen Dank an jeden Einzelnen zu übermitteln.

Fortsetzung der Niederschrift des Gemeinderates vom 24.11.2021:

Die Schriftführerin:

Die Vorsitzende:

Renate Falschlunger

Gabriele Kapferer-Pittracher  
1. Bürgermeister-Stellvertreterin

Die Gemeinderäte:

# Beilage 1



## Antrag

der GR\*innen von „Zukunft Axams – Die Grünen“

Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer,  
Carmen Auer und Dagmar Grohmann

### betreffend den Ankauf von Gutscheinen für das Freizeitzentrum Axams als Geschenk für die Eltern von Neugeborenen

„Der\*die Bürgermeister\*in der Gemeinde Axams wird beauftragt, Gutscheine für das Freizeitzentrum Axams als Geschenk für die Eltern von Neugeborenen mit Hauptwohnsitz in Axams anzukaufen.“

## **Begründung**

Mit Gutscheinen für 10-Punkte-Karten sollen die Eltern von Neugeborenen mit Hauptwohnsitz in Axams einerseits finanziell etwas entlastet werden, andererseits kann dadurch auch die Nutzung des ortsansässigen Freizeitentrums durch die einheimische Bevölkerung gefördert werden.

Im Freizeitzentrum Axams werden für Babys und Kleinkinder entsprechende Schwimmkurse von verschiedenen Dienstleistern angeboten. Auch beim Besuch dieser Kurse können die entsprechenden Gutscheine auf den Eintritt für die Begleitperson(en) angerechnet werden.

Der Antrag soll dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen werden.

Axams, im November 2021